

23. 11. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951,
womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in
der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951
abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle
1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1950, vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 entfallen nach den Worten „die Biersteuer“ und nach den Worten „die Weinststeuer“ die Worte „samt Aufbauszuschlag“. Nach den Worten „die Weinststeuer“ wird eingefügt „die Weinverbrauchsabgabe“.

2. Im § 4 Abs. 1 entfallen nach dem Worte „Biersteuer“ die Worte „samt Aufbauszuschlag“. An die Stelle der Worte „Weinststeuer samt Aufbauszuschlag und Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“ treten die Worte „Weinststeuer, Weinverbrauchsabgabe und Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“.

3. Im § 4 Abs. 2 lit. c treten an die Stelle der Worte „bei der Weinststeuer samt Aufbauszuschlag und dem Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“ die Worte „bei der Weinststeuer, der Weinverbrauchsabgabe und dem Aufbauszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein“. In lit. d entfallen nach dem Worte „Biersteuer“ die Worte „samt Aufbauszuschlag“.

4. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 2500 Einwohnern mit 1,

bei Gemeinden mit 2501 bis 10.000 Einwohnern mit $1\frac{1}{3}$,

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit $1\frac{2}{3}$,

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Statutarstädten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 2

und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$

vervielfacht. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.“

5. § 4 Abs. 5 entfällt.

6. Nach dem § 4 wird ein § 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 a. (1) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern,

2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(3) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens durch drei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 1

zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen werden mit Ordnungsstrafen von 100 S bis 5000 S geahndet.

(5) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.“

7. Im § 10 Abs. 1 treten nach den Worten „bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ an die Stelle der Worte „200 v. H.“ die Worte „400 v. H.“.

8. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Worte „Gewerbsteuer“ eingefügt „einschließlich der Lohnsummensteuer“.

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 1. Oktober 1952 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände (wie Religionslehrer, Handarbeitslehrerinnen usw.) in den Monaten Jänner bis Dezember 1952 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Bei den Ländern, die darnach einen Beitrag nicht zu entrichten hätten, tritt an die Stelle von $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{15}$ bei der Beitragsberechnung $\frac{1}{31}$, $\frac{1}{21}$ und $\frac{1}{16}$. Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer $\frac{1}{31}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{21}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{16}$ der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten Jänner bis Dezember 1952 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse

zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1952 und der Dienstpostenpläne 1952 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind;

b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.“

10. Im § 13 Abs. 3 treten im 2. Satz an die Stelle der Worte „eines Kopfbetrages von 7 S“ die Worte „eines Kopfbetrages von 20 S“.

11. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1952 mit Ausnahme des Kulturgroschens wird ein Betrag von 400 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde $33\frac{1}{3}$ v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien $40\frac{2}{3}$ v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1951 und des Hebesatzes von 400 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1951 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarungsbeträgen des doppelten Erstarungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer von Gewerbebetrieb und Gewerkekapi tal unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1951 und des Hebesatzes von 250 v. H.,

a b z ü g l i c h folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

- a) 50 v. H. des für 1951 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,
- b) 20 v. H. des für 1951 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung von durch Kriegseinwirkung entstandenen Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1952 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1951 veranschlagt erscheint.“

12. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1951“ die Worte „31. Dezember 1952“.

Artikel II.

Der § 7 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach langwierigen, im Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesvoranschlags 1952 mit den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund geführten Verhandlungen über die Höhe des Vorzugsanteiles, der von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden zugunsten des Bundes vorweg auszuscheiden ist, wurde schließlich die Beibehaltung dieses Vorzugsanteiles mit 400 Millionen Schilling auch für 1952 vereinbart. Nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsnovelle 1951 entfielen von den 400 Millionen Schilling auf die Länder ohne Wien 17 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde 33 ¹/₃ v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien 49 ²/₃ v. H. Für 1952 soll die Aufteilung der 400 Millionen Schilling wie folgt vorgenommen werden:

Länder ohne Niederösterreich und Wien	21	v. H.
Land Niederösterreich	5	v. H.
Wien als Land und Gemeinde .	33 ¹ / ₃	v. H.
Gemeinden ohne Wien	40 ² / ₃	v. H.

Diese Abänderung zugunsten der Gemeinden ist erforderlich, weil im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen den Gemeinden verhältnismäßig geringere Einnahmen erschlossen wurden als den Ländern. Die Änderung des Aufteilungsschlüssels wurde unter Berücksichtigung dieser Umstände zwischen den Ländern und Gemeinden vereinbart und dabei das Land Niederösterreich berücksichtigt. Um die Gemeinden weiter zu entlasten, wird das Höchstmaß des Hebesatzes bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das bisher 200 v. H. betrug, auf 400 erhöht. Nach den Feststellungen des Bundesministeriums für

Finanzen beträgt der Erfolg der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für 1949 83,4 Millionen Schilling (Gemeinden ohne Wien). Würde von allen diesen Gemeinden der Höchsthebesatz von 200 zur Anwendung gelangen, so könnte mit einem Erfolg von 108 Millionen Schilling gerechnet werden. Dieser Betrag stellt daher den Höchstbetrag dar, der aus der Erhöhung des Hebesatzes von 200 auf 400 sich ergeben könnte. Es ist jedoch nicht zweifelhaft, daß dieser Höchsthebesatz nicht in allen Gemeinden beschlossen werden wird. Mehreinnahmen des Bundes aus dem Finanzausgleich gegenüber 1951 ergeben sich bei den Polizeikostenbeiträgen der Gemeinden mit Bundespolizei. Diese hatten von 1948 bis einschließlich 1951 7 S pro Kopf der Bevölkerung zu bezahlen, wogegen Gemeinden ohne Bundespolizei einen Polizeiaufwand zu tragen haben, der über 40 S pro Kopf der Bevölkerung beträgt. Die Erhöhung des Polizeikostenbeitrages von 7 S auf 20 S ist daher gerechtfertigt. Die Mehreinnahme des Bundes beträgt 34 Millionen Schilling.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:

Zu Artikel I Ziffer 1 bis 3 und 6:

Die Bestimmungen hängen mit dem Einbau des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und zur Weinsteuer in diese Steuern zusammen und übernehmen die Finanzausgleichsbestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 157/1947, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, sowie des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des

Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, in das Finanzausgleichsgesetz. Eine Änderung der Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden tritt dadurch nicht ein.

Zu Ziffer 4:

Die im Finanzausgleich für 1952 anzuwendende Volkszahl wird eindeutig auf die letzte Volkszählung abgestellt. Weiters wird dem Wunsche der Länder und Gemeinden entsprechend bei der Ermittlung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels die Vervielfachung der einfachen Volkszahl mit 3, 4, 5, 6 und 7 durch die Vervielfachung mit $1\frac{1}{3}$, $1\frac{2}{3}$, 2 und $2\frac{1}{3}$ ersetzt. Verschiebungen in der Ertragsbeteiligung ergeben sich dadurch nicht.

Zu Ziffer 7:

Diese Bestimmung legt die Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 200 auf 400 fest.

Zu Ziffer 8:

Es wird klargestellt, daß hier unter Gewerbesteuer auch die Lohnsummensteuer zu verstehen ist.

Zu Ziffer 9:

Der mit der Finanzausgleichsnovelle 1951 eingeführte Beitrag der Länder zu den Kosten der Besoldung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer bleibt auch für 1952 erhalten, um diesen steigenden Aufwand mit den Möglichkeiten des Gesamtstaates in Einklang zu bringen.

Die vorgenommenen Änderungen gegenüber 1951 erscheinen erforderlich, weil die Finanzausgleichsnovelle 1951 eben nur auf das Jahr 1951 abgestellt war.

Zu Ziffer 10:

Der Kopfbetrag von 7 S bei den Polizeikostenbeiträgen der Gemeinden mit Bundespolizei wird auf 20 S erhöht.

Zu Ziffer 11:

Die Aufteilung des Bundespräzipuums auf die Länder, Wien und die Gemeinden wird gegenüber 1951, wie oben erwähnt, abgeändert. Die Aufteilung auf die Gemeinden ohne Wien innerhalb der Länder ist wie im Jahre 1951 vorzunehmen, doch treten an die Stelle der Meßbeträge 1950 die Meßbeträge 1951 und bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 400. Weiters werden bei den abzuziehenden Aufwendungen die entsprechenden Änderungen von 1950 auf 1951 beziehungsweise von 1951 auf 1952 vorgenommen.

Zu Artikel II:

Die Finanzausgleichsbestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, werden aufgehoben. Die Aufhebung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 157/1947, betreffend Änderung des Aufbausechlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, wird durch ein eigenes Bundesgesetz verfügt.